

Anlage 1

zu § 5 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Absendervertrag

zwischen der
Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt.....
— nachstehend Eisenbahn genannt —
Anschrift.....
vertreten durch.....
übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion.....
und.....
— nachstehend Absender genannt —
Anschrift.....
vertreten durch.....
übergeordnetes Organ:.....
wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverord-
nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgen-
der

Vertrag

geschlossen:

§1

Der Absender verpflichtet sich:

1. den gemäß § 9 der TVO im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Transportraum (außer Privat- und Mietwagen)
 - a) täglich gleichmäßig zu bestellen und in Anspruch zu nehmen. Abweichungen sind innerhalb der Dekade auszugleichen;*
 - b) in voller Höhe zu bestellen und in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Sonnabend- sowie des Sonn- und Feiertagsanteils gemäß § 15 der TVO wird dadurch nicht eingeschränkt;*
2. für die Beladung/Entladung* der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:

für die Beladung	für die Entladung
..... = Stunden = Stunden
..... — Stunden = Stunden
..... = Stunden = Stunden
3. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Beladung/Entladung* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:

.....
4.

§2

Die Eisenbahn verpflichtet sich:

1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat enthaltenen Transportraum nach Maßgabe der Bestellung gemäß § 1 Ziff. 1 bereitzustellen;
2. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Beladung/Entladung* bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:

.....
3. den Fahrplan der gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO vereinbarten geschlossenen Züge einzuhalten;

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4.

§3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO.
2. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

.....

§4

Die maximale Entladekapazität beträgt:

.....

Diese wird nur beim Vorliegen von geballtem Zulauf gemäß § 9 Abs. 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO berücksichtigt.

§5

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§6

Besondere Vereinbarungen

1. Arbeitszeit des Absenders:
2.

§7

1. Der Vertrag gilt vom bis
2. Die Gültigkeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine schriftliche Aufhebung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages erfolgt.
3. Änderungen des Vertrages sind durch schriftlichen Nachtrag zu vereinbaren.

..... den den

..... (Absender) (Eisenbahn)

Anlage 2

zu § 5 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Empfängervertrag

zwischen
der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt.....
— nachstehend Eisenbahn genannt —
Anschrift.....
vertreten durch.....
übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion.....
und.....
— nachstehend Empfänger genannt —
Anschrift.....
vertreten durch.....
übergeordnetes Organ:.....